

TE Vfgh Erkenntnis 2022/6/14 E151/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.2022

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gerichtsakt

StGG Art2

StVO 1960 §24, §99

VwG VG §43 Abs1

VfGG §7 Abs2

1. StGG Art. 2 heute

2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867

1. StVO 1960 § 24 heute

2. StVO 1960 § 24 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

3. StVO 1960 § 24 gültig von 06.10.2015 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015

4. StVO 1960 § 24 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

5. StVO 1960 § 24 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011

6. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010

7. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

8. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

9. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989

12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989

13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. VwG VG § 43 heute

2. VwG VG § 43 gültig ab 01.01.2014

1. VfGG § 7 heute

2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Missachtung eines Halte- und Parkverbotes in Wien trotz Verjährung

Spruch

I. Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Das Land Wien ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihrer Rechtsvertreterin die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis vom 30. März 2020 wurde über die Beschwerdeführerin gemäß§99 Abs3 lita StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 78,- (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 18 Stunden) verhängt, weil sie am 18. Oktober 2019, um 9.36 Uhr, in 1010 Wien, Wiesingerstraße 4, im Bereich des Vorschriftenzeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit dem Zusatz "Mo-Fr (werk.) von 3-19 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen" gehalten habe, ohne eine Ladetätigkeit durchzuführen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschrift des §24 Abs1 lita StVO 1960 verletzt.

2. Mit am 28. September 2021 mündlich verkündetem und am 30. November 2021 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wurde der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Verfahren lediglich die Notwendigkeit des Halte- und Parkverbotes, nicht aber den Tatvorwurf selbst bestritten habe. In der Beschwerde gegen das Straferkenntnis werde ausdrücklich eingestanden, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin in die Verbotszone geragt habe.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und auf Unversehrtheit des Eigentums sowie die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt werden. Die Beschwerde wird im Wesentlichen begründet wie folgt:

Gemäß §43 Abs1 VwGVG trete ein Straferkenntnis nach Ablauf von 15 Monaten nach dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde ex lege außer Kraft und das Verwaltungsstrafverfahren sei einzustellen. Die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis sei am 9. Juni 2020 eingelangt und die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Beschwerde keine Folge gegeben worden sei, sei in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2021 ergangen. Das Verwaltungsgericht Wien habe damit eine Strafbefugnis in Anspruch genommen, die ihm wegen bereits eingetretener Verjährung nicht mehr zugekommen sei. Der angefochtenen Entscheidung liege ferner eine gesetzwidrige Verordnung zugrunde, weil in der verordneten Ladezone "praktisch nie" eine Ladetätigkeit stattfinde. Das Verwaltungsgericht Wien habe das angefochtene Erkenntnis darüber hinaus dadurch, dass es sich nicht mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt habe, mit Willkür belastet.

4. Das Verwaltungsgericht Wien hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

5. Der Magistrat der Stadt Wien hat über Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes die auf das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Halte- und Parkverbot Bezug habenden Verordnungsakten vorgelegt.

II. Rechtslage

§43 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013, lautet:

"Verjährung

§43. (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

(2) In die Frist gemäß Abs1 werden die Zeiten gemäß §34 Abs2 und §51 nicht eingerechnet."

III. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat.

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002).

2. Ein solcher Fehler ist dem Verwaltungsgericht Wien unterlaufen:

Gemäß §43 Abs1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen sind. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Beschwerde bei der belangten Behörde (vgl zB VwGH 2.5.2018, Ra 2017/02/0252). Die Beschwerde der Beschwerdeführerin langte ausweislich der vom Verwaltungsgericht Wien vorgelegten Akten am 2. Juni 2020 bei der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien belangten Behörde ein. Die Frist des §43 Abs1 VwGVG endete im vorliegenden Fall daher am 2. September 2021, das angefochtene Erkenntnis wurde jedoch erst am 28. September 2021 im Rahmen der mündlichen Verhandlung verkündet und damit erlassen. Die Rechtsverteilerin der Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frist des §43 Abs1 VwGVG an diesem Tag bereits abgelaufen war, und im Hinblick darauf die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Angesichts dieser Umstände hat das Verwaltungsgericht Wien dadurch, dass es auf die Frage der Verjährung in keiner Weise eingegangen ist, seine Entscheidung mit Willkür belastet.

IV. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführerin ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.
2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten.

Schlagworte

Verjährung, Strafe (Verwaltungsstrafrecht), Halte(Park-)verbot, Verhandlung mündliche, Entscheidungsverkündung,

Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E151.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at